

An das
Bundesministerium für
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an: stellungnahmen@bmsk.gv.at

Unser Zeichen:
KAD-S. 27.5.08

Ihr Schreiben vom:
14.5.2008

Ihr Zeichen:
GZ BMSK-21119/10-II/A/1/2008

Wien, am 27.5.2008

Betreff: Entwurf eines SV-Holding-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer nimmt zum übermittelten Entwurf eines SV-Holding-Gesetzes wie folgt Stellung:

Dieser Gesetzesentwurf zielt darauf ab, dass alle wichtigen Entscheidungsbefugnisse von den Krankenkassen zur zentralen SV-Holding verlagert werden, sodass die Kassen künftig nur noch die österreichweit einheitlichen Vorgaben der SV-Holding werden ausführen können. Im Ergebnis bedeutet dies eine bisher noch nie dagewesene Zentralisierung im Gesundheitswesen und einen großen Schritt zur gänzlichen Abschaffung der regionalen sowie berufsspezifischen (SVA, SVB, BVA, VAEB) Krankenversicherungsträger zugunsten eines österreichweit einheitlichen sozialen Krankenversicherungsträgers für alle Versicherten.

Auch die erst vor 3 Jahren eingeführten Landesgesundheitsplattformen werden dadurch ad absurdum geführt, da diese nur mehr die österreichweit einheitlichen zentralen Vorgaben der SV-Holding umsetzen können.

Die ÖÄK wendet sich gegen jene Inhalte der vorliegenden Gesetzesentwürfe, welche zu einer Aushöhlung der Selbstverwaltung der Kassen und zu einer Zentralisierung der Kassenstrukturen führen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die bewährte (und gerade im Bereich der ambulanten Versorgung durch niedergelassene VertragsärztlInnen) funktionierende regionale Selbstverwaltung gestärkt wird und nicht die Entscheidungskompetenzen an eine neu zu installierende „SV-Holding“ als Nachfolgerin des Hauptverbandes abgegeben werden müssen!

Dies betrifft auch die Ablehnung der im Sozialpartnerpapier vorgesehenen Einsetzung „leistungs- und ergebnisorientierter Geschäftsführer“ mit Fünfjahresverträgen und weitgehender und unveränderbarer Kompetenzdelegation (wegen der mit diesen Geschäftsführern abzuschließenden und einseitig nicht mehr zu verändernden Verträge). Will man im Sozialversicherungsbereich die selben Erfahrungen mit Managern machen, wie sie in den staatsnahen Betrieben in den letzten Jahren zutage getreten sind?

Diese Vorgangsweise widerspricht dem Wesen einer sozialen Krankenversicherung und deren Selbstverwaltung.

Die ÖÄK bekennt sich zum dzt. **Gesamtvertragssystem** und der „Sozialpartnerschaft“ zwischen Kassen und Ärztekammern.

Dies auch unter dem Eindruck der Novelle zur Bundesverfassung Anfang 2008, in welcher die besondere Bedeutung der Sozialpartnerschaft in Österreich untermauert und anerkannt wurde.

Die beabsichtigte verfassungsrechtliche Absicherung der SV-Holding ist demokratiepolitisch höchst problematisch: Sie setzt sich über die derzeitige Verfassungslage bewusst hinweg und bedeutet gleichzeitig eine Einzementierung des Systems, das künftig der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofs entzogen wäre (s. dazu VfGH-Erkenntnis vom 10. Oktober 2003, ZI. G 222/02).

Mit freundlichen Grüßen
MR Dr. Walter Dorner eh.
Präsident